

SATZUNG



Steuerberaterverband
Niedersachsen Sachsen-Anhalt

Satzung des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen
„Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.“
- (2) Der Verband muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- (3) Sitz und Gerichtsstand ist Hannover.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Dem Verband obliegt die Wahrung, Förderung und Vertretung der beruflichen und sozialen Angelegenheiten seiner Mitglieder.
- (2) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen;
 2. die Mitwirkung bei der Gestaltung des Steuer-, Wirtschafts- und Berufsrechts;
 3. steuerrechtliche und wirtschaftsrechtliche Fortbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter;
 4. Erstattung von Gutachten in beruflichen Angelegenheiten;
 5. Beratung und Hilfe in Fragen der Altersversorgung, insbesondere Praxenverwertung;
 6. Pflege der Zusammenarbeit mit den Berufskammern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.
- (2) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist nach Prüfung der Angaben, nach Anhörung des Bezirks und Ortsverbandes durch das Präsidium zu entscheiden. Sofern Bezirk oder Ortsverband nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Information über den Aufnahmeantrag der Aufnahme des Antragstellers schriftlich widersprechen, gilt die Zustimmung des Bezirks bzw. Ortsverbandes als erteilt.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft können erhalten: Personen, die sich um den Berufsstand verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod;

2. durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle zum Schluss des Kalenderjahres;
 3. durch Ausschluss mit dem Schluss des Kalendermonats nach Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussbescheides;
 4. durch Entziehung der beruflichen Bestellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides.
- (5) Ausschlussgründe sind:
1. Ehrenrühriges Verhalten;
 2. schuldhafte Verletzung satzungsrechtlicher Pflichten;
 3. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag nach Ablauf eines Kalenderjahres
 4. Zahlungsrückstände in Höhe von zwei Jahresbeiträgen.
- (6) Der Ausschluss (§ 3 Abs. 4 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 5) kann von dem Vorsitzenden des zuständigen Bezirks oder Ortsverbandes oder von einem Mitglied des Präsidiums beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium im Beschlussverfahren. Geht der Antrag vom Präsidium aus, sind die zuständigen Bezirks- und Ortsverbandsvorsitzenden zu hören. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung einlegen, die der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist. Die Berufung ist binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe oder Zustellung des Ausschlussbescheides zu begründen und an die Geschäftsstelle des Verbandes mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung. Das Mitglied hat in dieser Versammlung Anspruch auf Gehör.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und deren Hinterbliebene haben in beruflichen Angelegenheiten Anspruch auf Beratung. Dem Verband entstehende Auslagen sind grundsätzlich zu erstatten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Mitglieder

- (1) Aufwendungen für Fahrten und Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Verbandes oder an Terminen oder an Veranstaltungen im Auftrag des Verbandes sowie der damit verbundene Zeitaufwand sind den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zu vergüten. Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes sowie den Vorsitzenden der Ortsverbände kann daneben eine pauschale Entschädigung für den weiteren mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gewährt werden. Die Höhe beschließt die Delegiertenversammlung.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind in allen als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten des Verbandes und seiner Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

Die Delegiertenversammlung	(§ 7)
Der Vorstand und das Präsidium	(§ 8)
Der Bezirk	(§ 9)
Der Ortsverband	(§ 9)
Der besondere Vertreter	(§ 10)

§ 7 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts. Sie besteht aus dem Vorstand (§ 8 Abs. 1), den Ehrenpräsidenten, den Ehrenvorstandsmitgliedern, den von der Mitgliederversammlung der Bezirke auf Vorschlag der Ortsverbände gewählten Delegierten und den von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfern.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist von den Bezirken aus der Anzahl ihrer Mitglieder zu ermitteln. Jeder Bezirk hat jedoch das Recht, mindestens drei Delegierte zu entsenden. Für je 40 Mitglieder und für die unter diesem Verteiler liegende Anzahl der Mitglieder der Bezirke kann je 1 Delegierter gewählt werden. Es sollte aber jeder Ortsverband einen Delegierten entsenden. Den gewählten Delegierten ist von den Bezirken eine Wahlbestätigung mit Angabe der zu vertretenden Stimmrechte auszuhändigen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer, denen andere Vertretungsrechte nicht zustehen, besitzen nur das eigene Stimmrecht.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Der Bezirk der Versammlung ist jeweils in der Delegiertenversammlung des vorhergehenden Geschäftsjahres zu bestimmen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist regelmäßig nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres von dem Präsidenten mit einer Frist von mindestens 6 Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einzuberufen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind mit angemessener Frist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mehr als 20% der Mitglieder des Verbandes die Einberufung beantragen.
- (6) In der Einladung zur Delegiertenversammlung sind Tagungsort, Versammlungszeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Anträge zur Tagesordnung, die jedes Mitglied einreichen kann, müssen mindestens 3 Wochen vor

der Versammlung dem Bezirksvorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugegangen sein. Die Delegiertenversammlung kann verspätet eingegangene Anträge zur Tagesordnung zulassen.

- (7) Für Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes ist Zweidrittel-mehrheit, in den übrigen Fällen einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Delegiertenversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über folgende Aufgaben:
 1. Satzungsänderungen;
 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Rechnungsprüfer;
 3. Einsetzung von Ausschüssen;
 4. Berufungsentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
 6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 7. Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern des Verbandes;
 8. Auflösung des Verbandes.
 9. Festlegung der Anzahl der Vizepräsidenten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 der Satzung.

§ 8 Vorstand und Präsidium

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Abs. 2) und aus den Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertretern (§ 9). Wird ein Bezirksvorsitzender durch Wahl in der Delegiertenversammlung Mitglied des Präsidiums, so ist Neuwahl des Bezirksvorsitzenden spätestens 6 Monate nach dieser Delegiertenversammlung erforderlich.
- (2) Das Präsidium ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes gemäß § 26 BGB. Es besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier, aber maximal fünf gleichberechtigten Vizepräsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer als geschäftsführendem Präsidiumsmitglied. Der Hauptgeschäftsführer hat im Präsidium Sitz und beratende Stimme. Er ist nicht abstimmungsberechtigt. Der fünfte Vizepräsident kann nur im Ausnahmefall (z.B. Vorbereitung der Amtsübergabe) auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Präsidiums soll seine berufliche Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben. Die Aufgabenverteilung und die Regelung der Vertretung erfolgt im Rahmen einer Geschäftsordnung, die sich das Präsidium gibt. Zwei seiner Mitglie-

der vertreten gemeinsam den Verband als eingetragenen Verein. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums ist für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung Ersatzwahl durch den Vorstand vorzunehmen.

- (3) Präsident und Vizepräsidenten sind von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- (4) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder und der Hauptgeschäftsführer haben im Vorstand Sitz und beratende Stimme. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand (Abs. 1) ist von dem Präsidenten einzuberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder sie beantragen.
- (6) Die Sitzungen sind mit angemessener Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Ist gegen ein Vorstandsmitglied ein Berufungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, ruht auf Beschluss des Vorstandes die ehrenamtliche Tätigkeit bis auf weiteres.
- (10) Präsident und Vizepräsidenten werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Bezirke und Ortsverbände

- (1) Der Vorstand (§ 8 Abs. 1) beschließt über die Einrichtung und Abgrenzung der Bezirke und der Ortsverbände.
- (2) Soweit die Satzung keine ausdrücklichen Regelungen für die Bezirke und Ortsverbände enthält, sind die Bestimmungen der Satzung von den Bezirken und Ortsverbänden sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Versammlungen sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einzuberufen.
- (4) Die Vorsitzenden der Bezirke und Ortsverbände sowie deren Stellvertreter sind von den jeweiligen Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlperiode entspricht der Wahlperiode des Präsidiums.

- (5) Die Bezirke führen den Verbandsnamen mit dem Zusatz „Bezirk und Sitzort“, die Ortsverbände mit dem Zusatz „Ortsverband und Sitzort“.
- (6) Den Bezirken und Ortsverbänden obliegt insbesondere die Aufgabe, die berufliche Fortbildung der Mitglieder und die Aufgaben des Verbandes in ihrem Bereich zu wahren und zu fördern.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand (§ 8 Abs. 1) beschließt über die Einrichtung von Geschäftsstellen und über die Bestellung von Geschäftsführern. Die übrigen Aufgaben gehören zur Beschlussfassung des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium (§ 8 Abs. 2) ist insbesondere berechtigt, für die Geschäftsbereiche operatives Geschäft (insbesondere Seminarverwaltung) und Immobilienverwaltung den/die Hauptgeschäftsführer/in zum/zur besonderen Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen. Die Abberufung des/der besonderen Vertreters/in obliegt ebenfalls dem Präsidium.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und gelten als bestätigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe 1/3 der Mitglieder des Vorstandes widerspricht. Widerspricht 1/3 der Mitglieder des Vorstandes den Beschlüssen, ist ihre Durchführung bis zur Beschlussfassung durch den Vorstand auszusetzen.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Präsidium hat alljährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Er ist von den gewählten Rechnungsprüfern (§ 7 Abs. 9 Ziff. 2) zu prüfen und mit schriftlichem Bericht der Delegiertenversammlung zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 12 Beiträge, Eintrittsgelder, Umlagen

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, Eintrittsgelder und nach Bedarf Umlagen, deren Höhe von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Kalendermonats, der auf den Erwerb der Mitgliedschaft folgt und endet mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 4). Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei, desgleichen Mitglieder mit dem Beginn des Monats, der auf die Einstellung ihrer Berufstätigkeit aus Alters- oder Krankheitsgründen folgt.

- (3) Der Beitrag ist mit dem Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (4) Das Präsidium kann Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen in begründeten Fällen auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (5) Umlagen bis zur Höhe eines Vierteljahresbeitrages kann der Vorstand (§ 8 Abs. 1) beschließen.

§ 13 Auflösung und Liquidation des Verbandes

Die Delegiertenversammlung bestellt für den Fall der Auflösung des Verbandes die Liquidatoren.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Präsidium ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt.
- (2) Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung an die Stelle der Satzung in der bisherigen Fassung.

Stand: Beschluss Delegiertenversammlung 2020

WAHLORDNUNG

bei der Delegiertenversammlung (§ 7 der Satzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die

1. Wahl eines Wahlleiters bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
2. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
3. Wahl von Rechnungsprüfern
4. Abberufung des Präsidenten oder von Vizepräsidenten bzw. eines Rechnungsprüfers
5. Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder
6. Ersatzwahl bei Ausscheiden des Präsidenten oder von Vizepräsidenten während der Amtsperiode.

§ 2 Stimmrechte

- (1) Die Zahl der auf der Delegiertenversammlung höchstens geltend zu machenden Stimmrechte entspricht der Zahl der Verbandsmitglieder zu Beginn der Delegiertenversammlung.
- (2) Jedem Bezirk stehen so viele Stimmrechte zu, wie er Mitglieder zu Beginn der Delegiertenversammlung aufweist.
- (3) Die Stimmrechte eines Bezirks verteilen sich auf die von dessen Mitgliederversammlung gewählten Delegierten sowie die dem Bezirk zugehörigen Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer.

Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer besitzen jeweils nur ein Stimmrecht, es sei denn, die Mitgliederversammlung des Bezirks hat ihnen weitere Stimmrechte übertragen.

Die verbleibenden Stimmrechte eines Bezirks werden zu Beginn der Delegiertenversammlung durch den Bezirksvorsitzenden auf die Delegierten verteilt. Die Verteilung der Stimmrechte auf die Delegierten sollte möglichst gleichmäßig erfolgen.

Sollte bereits die Mitgliederversammlung des Bezirks eine Stimmrechtsverteilung vorgenommen haben, entfällt eine Verteilung durch den Bezirksvorsitzenden.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden von einem gesondert zu wählenden Wahlleiter geleitet. Bei allen übrigen Wahlen ist der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter Wahlleiter.

Wahlen erfolgen durch Handaufhebung. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds muss schriftlich gewählt werden.

- (2) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang nach vorheriger Beratung zu wiederholen. Ergibt sich auch danach Stimmgleichheit, ist eine Wahl nicht zustande gekommen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Delegiertenversammlung bis zum Beginn einer Wahlhandlung Kandidaten vorzuschlagen.
- (4) Der Wahlleiter hat die Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnungen bekanntzugeben. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, beginnt nach Abschluss der Debatte die Wahlhandlung.
- (5) Wird schriftliche Wahl verlangt oder vorgeschrieben, sind die vom Verband ausgegebenen Stimmzettel zu vergeben. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.

Die Stimmen werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt werden, als Mandate in einem Wahlgang zur Wahl stehen. Den einzelnen Namen kann der Delegierte jeweils höchstens die Zahl seiner Gesamtstimmen zuordnen.

- (6) Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Mandate zu besetzen oder mehr Stimmen als nach dieser Wahlordnung zulässig sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen oder Stimmen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung. Das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt.

§ 4 Auszählung der Stimmen, Verkündung des Wahlergebnisses, Niederschrift

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung durch den Wahlleiter und die von ihm ggf. bestimmten Helfer. Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden.

Die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse sind in der Niederschrift über die Delegiertenversammlung festzuhalten.

Zweifel an der Richtigkeit der Wahl(en) können nur bis zu 4 Wochen nach Zustellung des Protokolls vorgebracht werden.

- (2) Die bei schriftlichen Wahlen abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit evtl. Auszählungsunterlagen mindestens 6 Monate in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 5 Annahme der Wahl, Ergänzungswahl

- (1) Unmittelbar nach Beendigung des Wahlvorgangs hat der Wahlleiter die Kandidaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein Kandidat die Annahme der Wahl ab, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (2) Von einem in der Delegiertenversammlung während der Wahlhandlung nicht anwesenden Kandidaten sollte möglichst ein schriftliches Einverständnis vorliegen, dass er im Fall seiner Wahl diese annimmt.

§ 6 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, Wahlleiter

- (1) Für die Wahl des Präsidenten, die Wahl der vier bzw. fünf Vizepräsidenten, die Abberufung des Präsidenten oder von Vizepräsidenten sowie die Ersatzwahl bei Ausscheiden des Präsidenten oder von Vizepräsidenten während der Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter aus dem Kreis der Delegierten. Während der Wahlleitung ist der Wahlleiter auch Verhandlungsleiter.
- (2) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt grundsätzlich in drei Wahlgängen. Im ersten wird der Präsident gewählt. Hat dieser seine berufliche Niederlassung in Niedersachsen, wird im zweiten Wahlgang ein Vizepräsident mit beruflicher Niederlassung in Sachsen-Anhalt gewählt. Im dritten Wahlgang werden die weiteren drei bzw. vier Vizepräsidenten gewählt. Sollte für das Amt des Vizepräsidenten kein Bewerber mit beruflicher Niederlassung in Sachsen-Anhalt kandidieren, so werden die vier bzw. fünf Vizepräsidenten in einem Wahlgang gewählt.

Gemäß § 3 Abs. 5 dieser Wahlordnung kann jeder Delegierte bei der Wahl der Vizepräsidenten viermal bzw. fünfmal an je einen Kandidaten seine Gesamtstimmen abgeben. Gewählt sind die vier bzw. fünf Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.

Bei Wahlen durch Handaufhebung erfolgt die Aufforderung zur Stimmgabe für die Kandidaten in deren alphabetischer Reihenfolge.

Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu wählenden Mandate, kann der Wahlleiter, sofern kein Delegierter widerspricht, die Wahl durch nur eine Stimmabgabe herbeiführen.

- (3) Die Abberufung des Präsidenten, von Vizepräsidenten bzw. von Rechnungsprüfern kann nur durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

§ 7 Wahl der Ausschüsse, Rechnungsprüfer

Ausschussmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt, ebenso Rechnungsprüfer, sofern die Wahl von mehreren Rechnungsprüfern gleichzeitig erforderlich sein sollte. Die Abgabe der Stimmen erfolgt analog der Wahl der Vizepräsidenten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Änderungen bedürfen der Mehrheit der Delegiertenversammlung.



Steuerberaterverband

Niedersachsen Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle Hannover

Zeppelinstraße 8

30175 Hannover

Fon: 0511/3 07 62-0

Fax: 0511/3 07 62-40

info@steuerberater-verband.de

Geschäftsstelle Magdeburg

Zum Domfelsen 4

39104 Magdeburg

Fon: 0391/4 05 54-0

Fax: 0391/4 05 54-20

info-md@steuerberater-verband.de

